



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zum Kreisschreiben über die Beiträge an die obli- gatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.102.058 KALV

11.18

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Rechtsprechung nachgeführt bis Nr. 66 der Liste „[Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV](#)“.

Zum raschen Auffinden ist die Änderung mit dem Vermerk 1/19 versehen.

- 2003
1/19
- Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
- mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#)) den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG](#)); nicht zu den mitarbeitenden Familienmitgliedern gehören Arbeitnehmende einer juristischen Person¹;
 - Frauen vom Ende des Monats an, in dem sie das 64., und Männer vom Ende des Monats an, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#));
 - Arbeitgebende für ihre Lohnzahlungen an die genannten Personengruppen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. d AVIG](#));
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche der freiwilligen Versicherung angehören;
 - Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach [Art. 22a Abs. 1 AVIG](#) Lohn im Sinne der AHV darstellen, sowie die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil ([Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG](#)).